

## **Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wölfersheim** (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim in ihrer Sitzung am 29.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **I** **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege i. S. dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

#### **§ 5 Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **II**

### **Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/ Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus -in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- (a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- (b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### **III Winterdienst**

## **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite

befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs.1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite einer Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### **§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **IV Schlußvorschriften**

##### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles -die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, daß Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- Deutsche Mark bzw. 1.022,58 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 14.05.1982 außer Kraft.

Wölfersheim, den 04.10.1999

Der Gemeindevorstand (Siegel)

(Arnold, Bürgermeister)

---

Vorstehende Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wölfersheim wurde in den Wochenzeitungen der Gemeinde Wölfersheim „Wölfersheimer Anzeiger“ Nr. 43/ 99 und „Der Gemeindespiegel“ Nr. 43/ 99 am 29.10.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Wölfersheim, den 10.11.1999

Der Gemeindevorstand (Siegel)

(Arnold, Bürgermeister)



**Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wölfersheim**  
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

**Anlage 1**

Durch öffentliche Straßen erschlossene bebaute oder unbebaute Grundstücke innerhalb der Ortslage; Reinigung durch Verpflichtete gem. § 3

**OT Wölfersheim:**

Seestraße  
Am Heiligenstock  
Haagstraße  
Am Christhäuschen  
Im Grund  
Gießener Straße  
Wohnbacher Straße  
Am Zimmerplatz  
Windmühlenstraße  
Nordendstraße  
Steingasse  
Wingertstraße  
Bergstraße  
Schulstraße  
Kirchgasse  
Poststraße  
Brauhoftgasse  
Hainweg (zw. Wassergasse u. Hauptstraße  
u. Hauptstraße - Zu den Grasgärten -  
Hauptstraße)  
Wassergasse  
Raiffeisenring  
Frankfurter Straße  
Hanauer Straße  
Kölner Straße Mainzer Straße  
Querstraße  
Weinbergstraße  
Georgenstraße  
Taunusstraße  
Waldstraße  
Hauptstraße  
Södeler Weg  
Bahnhofstraße  
Schützenstraße  
Heyenheimer Weg  
Sudetenring  
Friedensstraße  
Brauhoftplatz  
Weidenhof  
Neuer Platz  
Hollergasse

Rathausgasse  
Berliner Straße  
Königsberger Straße  
Leipziger Straße  
Breslauer Straße  
Wingertweg  
Kölner Weg  
Wetzlarer Straße  
Grenzweg  
Am Tiefen Graben  
Zu den Grasgärten  
Am Bornberg  
Windmühlenweg  
Am Altenheim  
Hessenring  
Rhönstraße  
Biedrichstraße  
Hefragstraße  
Grubenstraße  
Trafostraße  
Im Leituch

**Verbindungswege:**

zw. Frankfurter Str. u.  
Windmühlenstraße  
zw. Wohnbacher Str. und Hessenring  
zw. Hessenring und Gießener Str.  
zw. Breslauer Str. und Königsberger  
Str.  
zw. Seestraße und Haagstraße  
zw. Friedensstr. und Sudetenring  
zw. Grenzweg und Södeler Weg  
zw. Waldstr. und  
KinderspielplatzGeorgenstr.  
zw. Waldstr. bis Georgenstr. und  
Fortsetzung Stichstraße in südlicher  
Richtung  
zw. Wingertstr. und Wassergasse inkl.  
Treppenanlage

**OT Södel:**

Melbacher Straße  
 Brückenäckerstraße  
 Füllgesweg  
 Nauheimer Straße  
 Feldbergstraße  
 Oppershofener Straße  
 Mittelweg  
 Burgstraße  
 Am Pfarrgarten  
 Kirchplatz  
 Södeler Straße  
 Sandgasse  
 Weingartenstraße  
 Grenzweg  
 Höhenweg  
 Am Gänsberg  
 Zum Bahndamm

Kisslerweg  
 Wiesenstraße  
 Neue Straße  
 Querstraße  
 Sudetenstraße  
 An der Kirche  
 Am Greiling  
 Am Taubenloch  
 Goldsteinstraße  
 Wintersteinstraße  
 Zum Friedhof  
 Södeler Weg  
 Zum Herrengarten  
 Mittelwiesenweg  
 Rebenstück  
 Wiesenstraße

**OT Melbach:**

Am Bahnhof  
 Blumenstraße  
 Beienheimer Straße  
 Erbsengasse  
 Friedberger Straße  
 Gartenstraße  
 Große Gasse  
 Am Haag  
 Haingraben  
 Hungener Straße

Schnurgasse  
 Steinfurther Weg  
 Sternstraße  
 Sonnenstraße  
 Grünberger Weg  
 Zum Dorfgemeinschaftshaus  
 Büllersweg  
 Das Gäßchen  
 Hellgärtenstraße

**OT Wohnbach:**

Berstädter Straße  
 Birkenstraße  
 Berggartenweg  
 Mozartstraße  
 Goethestraße  
 Schillerstraße  
 Kantstraße  
 Hintergasse  
 Eichendorffstraße  
 Jahnstraße  
 Lindenstraße  
 Obbornhofener Straße  
 Im Wiesengrund  
 Obergasse  
 Münzenberger Straße  
 Brunnengasse  
 Sackgasse

Eckgasse  
 Am Berg  
 Kuhweg  
 Echzeller Weg  
 Dichterweg  
 Kammergartenstraße  
 Pfortenäckerweg  
 An den Kappesgärten  
 Wiesenweg  
 In den Kammerwiesen

**OT Berstadt:**

Licher Straße  
 Bismarckstraße  
 Am Schanzengraben  
 Am Sportfeld  
 Oberpforte  
 Brückenstraße  
 Butzbacher Straße (bis Haus Nr. 41)  
 Kellergasse  
 Untergasse  
 Ludwigstraße  
 Burggasse  
 Bäckerstraße  
 Waschgasse  
 Kohlhäuserstraße  
 Beundestraße  
 Zur Beunde  
 Niddaer Straße

Schlittengasse  
 Friedhofsweg  
 Herrngasse  
 Schottener Straße  
 Holdergärtenweg  
 Dieselstraße  
 Industriestraße  
 Ottostraße  
 Auf der Kaulbahn  
 Benzstraße  
 Am Teich  
 Erlenweg  
 Schilfweg

**Verbindungswege:**

zw. Oberpforte und Licher Str. (ohne  
 Treppenanlage)  
 zw. Beundestr. und Kohlhäuser Str.

**Anlage 2**

Straßen außerhalb der Ortslage; Reinigung durch Verpflichtete gem. § 3

**OT Wölfersheim:**

Geisenheimer Straße

**OT Berstadt:**

Butzbacher Straße ( Nr. 59)

**OT Södel:**

Verbindungsweg zwischen Oppershofener Straße und Sportplatz

### **Anlage 3**

Straßen und Plätze, bei denen die Fahrbahnen und Überwege durch die Gemeinde zu reinigen sind (§ 1 Abs. 2)

#### **OT Wölfersheim:**

Rad- und Fußweg entlang der B 455, von Haagstraße 40 bis Geisenheimer Straße 1  
Parkplatz Frankfurter Straße (Trafostation) \*  
Parkplatz Windmühlenstraße \*

\* außer Verbindungsweg zw. Frankfurter Straße und Windmühlenstraße

#### **OT Melbach:**

Parkplatz Grünberger Weg

#### **OT Wohnbach:**

Treppenanlage, zw. Münzenberger Straße und Obergasse  
Parkplatz Münzenberger Straße  
Parkplatz Kuhweg

#### **OT Berstadt:**

Butzbacher Straße, zw. Haus Nr. 41 und Haus Nr. 59  
Treppenanlage im Bereich Verbindungsweg zw. Oberpforte und Licher Straße

#### **OT Södel:**

Treppenanlage zw. Am Gänsberg und Zum Bahndamm